

Combo-Entertainment GmbH

Müglitzstraße 77A
01778 Altenberg OT Fürstenwalde

Ihr Ansprechpartner

Bernd Böhm

T +49 (35054) 38 9000

E bernd@combo-entertainment.com

Altenberg, 06.07.2026

Seite 1 von 6

4. Schlossweihnacht am 12. und 13. Dezember 2026 Anmeldung und Händlervertrag 2026 V01

... zwischen (bitte ausfüllen, gilt als Rechnungsadresse)

Händler-Name / Firma -----

Rechtsform /Inhaber -----

Straße / Nr. -----

PLZ / Ort -----

UST-ID: -----

Str.-Nr.: -----

Email für den Rechnungsversand -----

... im Folgenden Händler genannt.

... und dem Betreiber des Marktes

Ortschaft Schönfeld - Weißig
Bautzner Landstraße 291
01328 Dresden

... im Folgenden Veranstalter genannt.

Unterschrifts- und weisungsberechtigt, sowie vertreten in der Organisation und Rechnungslegung durch:

Combo-Entertainment GmbH
Müglitzstraße 77A
01778 Altenberg / OT Fürstenwalde

Händlerdaten

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

Sortiment (bitte ausführlich):

eigener Stand (Art/Beschaffenheit)

Stand-Maße

Beschreibung (gerne Foto)

Ich reise mit meinem Stand an, bzw. beziehe die mir zugeteilte Fläche/Stand am:

Freitagvormittag in der Zeit von 9-12 Uhr

(Bitte ankreuzen)

Freitagnachmittag in der Zeit von 13-17 Uhr

(Bitte ankreuzen)

Samstagvormittag in der Zeit von 8-10:30 Uhr

(Bitte ankreuzen)

Hiermit melde ich mich verbindlich mit meinem oben aufgeführten Handelsgeschäft zur 4. Schlossweihnacht an. Die Bedingungen dieses Vertrages nehme ich zur Kenntnis und erkenne diese vollumfänglich an.

Datum:

Unterschrift Händler:

§1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter stellt dem Händler gewerbsmäßig unter bestimmten hier definierten Bedingungen eine Handelsfläche auf dem Festgelände der Schlossweihnacht zur Verfügung. Dieser verkauft ein bestimmtes Sortiment oder Dienstleistungen innerhalb der Öffnungszeiten des Marktes auf seine Rechnung.

Adresse des Festgeländes:

4. Schlossweihnacht-Schönfeld

Am Schloss

01328 Dresden,

§2 Sortiment

Das Sortiment ist dem Veranstalter anzumelden. Der Händler erhält die Erlaubnis zum Verkauf seines angemeldeten Sortiments bzw. seiner Dienstleistung. Artikel oder Leistungen außerhalb des angemeldeten Sortiments dürfen nicht verkauft werden. Die Erteilung einer Erlaubnis stellt kein alleiniges Verkaufsrecht eines bestimmten Sortiments dar. Die Erlaubnis ist die vom Vertreter des Veranstalters ausgestellte Rechnung.

§3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schlossweihnacht sind:

Samstag, den 12.12.2026 in der Zeit von 11-20 Uhr

Sonntag, den 13.12.2026 in der Zeit von 11-19 Uhr

Ein Schließen des Marktstandes vor Ende der Öffnungszeiten ist nur mit Zustimmung der Marktleitung zulässig. Generell sind die Stände zu den Öffnungszeiten offen zu halten.

§4 gesetzliche Vorschriften

Der Händler ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (auch als Arbeitgeber) selbst verantwortlich und bestätigt in diesem Vertrag die Einhaltung dieser Vorschriften gegenüber dem Veranstalter. Für alle elektrischen Betriebsmittel sind gültige Dokumentationen für Prüfung nach DGUV A3 für die Standabnahme vorzuhalten. Jeder Händler muss einen gültigen Gewerbeschein sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung auf Verlangen vorweisen können.

§5 Hütten und Schloss

Der Veranstalter stellt dem Händler auf Anfrage und nach Verfügbarkeit eine abschließbare Verkaufshütte (ca. 3 x 2 m) zur Verfügung. Die Verkaufshütten sind äußerlich einheitlich gestaltet.

Die Hütte ist nach Veranstaltungsende in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Sämtliche eingebrachten Befestigungsmittel (z. B. Tackerklammern), Dekorationsreste sowie Verschmutzungen innerhalb der Hütte und im unmittelbaren Umfeld sind vollständig zu entfernen.

Die Rückgabe erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme. Verlässt der Händler die Hütte ohne vorherige Abnahme, ist der Veranstalter berechtigt, erforderliche Kosten für Reinigung, Instandsetzung und/oder Schadensbeseitigung nachträglich in Rechnung zu stellen.

Der Veranstalter stellt dem Händler auf Anfrage und nach Verfügbarkeit einen Standplatz im Schloss zur Verfügung. Die Standplätze sind aufgrund der historischen Gegebenheiten unterschiedlich und individuell ausgestaltet. Da sich die Standflächen in einem denkmalgeschützten Gebäude befinden, verpflichtet sich der Händler zu besonderer Sorgfalt. Er hat eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um insbesondere Böden, Wände, Türen und sonstige Einrichtungen vor Beschädigungen oder

Verschmutzungen zu bewahren. Die Rückgabe der Standfläche erfolgt ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme. Verlässt der Händler den Standplatz ohne vorherige Abnahme, ist der Veranstalter berechtigt, erforderliche Kosten für Reinigung, Instandsetzung und/oder Schadensbeseitigung nachträglich in Rechnung zu stellen.

Beschädigungen an der überlassenen Verkaufshütte oder dem Standplatz sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Händler, dessen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder beauftragte Dritte verursacht werden, haftet der Händler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§6 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird zentral geregelt. Es gibt Müllcontainer für Gewerbemüll. Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Müll entsprechend dort zu entsorgen und nicht auf dem Gelände stehen zu lassen. Insbesondere während der Veranstaltung sind Müllsäcke, Flaschen oder Kartonagen im Sichtbereich nicht erlaubt.

§7 Einrichtung des Marktstandes

Der Bezug bzw. Aufbau des Marktstandes erfolgt innerhalb eines vom Veranstalter festgelegten Zeitfensters. Der Händler kann auf diesem Vertrag ein bevorzugtes Zeitfenster auswählen. Der Veranstalter wird diesen Wunsch nach Möglichkeit berücksichtigen, behält sich jedoch die endgültige Einteilung der Aufbauzeiten vor. Über das zugewiesene Zeitfenster wird der Händler mit der Erteilung der Markterlaubnis informiert. Die vorgegebenen Zeitfenster dienen der geordneten An- und Abreise, der Vermeidung von Verkehrsbehinderungen sowie der Reduzierung von Wartezeiten. Der Händler verpflichtet sich, die zugewiesene Aufbauzeit einzuhalten. Das zugewiesene Zeitfenster bezieht sich insbesondere auf das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen zum Zwecke des Be- und Entladens. Außerhalb der zugewiesenen Zeiten kann die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände eingeschränkt oder nicht möglich sein.

§8 Weisungen, Vertragsverstöße und Vertragsstrafe

Den Anweisungen der Marktaufsicht (Marktmeister) sowie weiterer vom Veranstalter beauftragter Personen ist im Interesse eines sicheren und geordneten Veranstaltungsablaufs Folge zu leisten. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht ist der Veranstalter berechtigt, die Markterlaubnis mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und den Händler vom weiteren Verkauf auszuschließen. Darüber hinaus kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe bis zu 150,00 € je Verstoß erheben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§9 Gebührenordnung

Die Gebühren gelten für beide Veranstaltungstage insgesamt und verstehen sich netto zzgl. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bitte wählen Sie aus.

		BITTE ANKREUZEN
Standgebühr Händler Speisen	189,00 €	<input type="checkbox"/>
Standgebühr Händler Getränke alkoholfrei	89,00 €	<input type="checkbox"/>
Standgebühr Händler Getränke alkoholfrei/alkoholhaltig	289,00 €	<input type="checkbox"/>
Standgebühr Händler Waren und Produkte NonFood	34,00 €	<input type="checkbox"/>
Standgebühr Händler Schauhandwerk mit eigenen Produkten	0,00 €	<input type="checkbox"/>
Hüttenmiete	39,00 €	<input type="checkbox"/>
Standplatz im Schloss	39,00 €	<input type="checkbox"/>
Stromanschluss 3 KW	29,00 €	<input type="checkbox"/>
Drehstrom 16A 10KW	69,00 €	<input type="checkbox"/>
Wasseranschluss TW kalt GK	69,00 €	<input type="checkbox"/>
Nachträgliche Änderung der Rechnungsadresse	5,00 €	
Formatierung der Vertragsunterlagen in PDF	5,00 €	

§10 Vertragsschluss

Den Händlervertrag (Seiten 1–6) senden Sie bitte vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ausschließlich per E-Mail im PDF-Format an info@combo-entertainment.com. Eine Übersendung per Post findet keine Berücksichtigung. Der Vertrag kommt mit der Übersendung der Markterlaubnis durch den Vertreter des Veranstalters zustande. Die Zustellung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Achten Sie daher auf die korrekte Angabe Ihrer Rechnungs- bzw. E-Mail-Adresse. Die Standgebühr einschließlich der Nebenkosten muss bis zum 02.12.2026 auf dem in der Rechnung angegebenen Konto des Vertreters des Veranstalters gutgeschrieben sein. **Nicht bezahlte Marktstände dürfen nicht bezogen werden.** Die Nichtzahlung der Standgebühr führt jedoch nicht zur Aufhebung oder zum Erlöschen des geschlossenen Händlervertrages. Der Vertreter des Veranstalters behält sich insbesondere die Geltendmachung der vereinbarten Standgebühr sowie weiterer gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche vor.

§11 Unzulässige Angebote

Der Händler verpflichtet sich, sämtliche von ihm angebotenen Leistungen, Produkte oder Darbietungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Sitten- und Moralvorstellungen zu erbringen. Insbesondere ist es dem Händler untersagt, Angebote oder Darbietungen zu präsentieren, die :

- sittenwidrig sind,
- in sexualisierter Form auftreten,
- gewaltverherrlichende Inhalte aufweisen oder
- religiöse Inhalte in einer Weise darstellen, die als unsachlich oder missbräuchlich empfunden werden können.

Der Händler hat sicherzustellen, dass alle angebotenen Inhalte und Darbietungen den ethischen Standards sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigen. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und etwaige Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§12 Bild- und Videoaufnahmen

Aus Sicherheitsgründen können auf dem Veranstaltungsgelände Bild- und Videoaufzeichnungen gemacht werden. Diese können ferner zu Werbezwecken vom Veranstalter oder seinem Vertreter genutzt und veröffentlicht werden. Mit der Unterzeichnung gibt der Händler ausdrücklich sein Einverständnis dazu.

§13 Stornierung

Mit Vertragsschluss wird der Standplatz verbindlich für den Händler reserviert und anderen Interessenten nicht mehr zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Stornierung bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Standgebühr und Nebenkosten grundsätzlich bestehen. Der Veranstalter bzw. dessen Vertreter wird sich jedoch um eine anderweitige Vergabe bemühen. Erlöse aus einer erfolgreichen Neuvergabe werden auf den Zahlungsanspruch angerechnet.

§14 Allgemeines

Die Vertragssprache dieses Vertrages ist deutsch. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden. Alle dem Vertrag zugrunde liegenden Vereinbarungen dienen einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und der Sicherheit für alle Beteiligten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§15 Pfandsystem

Aus Gründen der Müllvermeidung und eines einheitlichen Erscheinungsbildes wird ein gemeinsames Mehrweg-Pfandsystem eingesetzt. Jedem Händler wird zu Veranstaltungsbeginn ein bedarfsgerechter Startbestand an Gläsern zur Verfügung gestellt. Für jedes bereitgestellte Glas – einschließlich des Startbestandes – wird ein Serviceentgelt erhoben, das die Bereitstellung, Reinigung und Logistik umfasst. Während der Veranstaltung können verschmutzte Gläser an der zentralen Spülstation gegen gereinigte Gläser ausgetauscht werden. Die Reinigung erfolgt maschinell durch den Vertreter des Veranstalters.

Pfand	3,00 €
Serviceentgelt je Glas	0,18 €